

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ASCHAU

ASCHAU - ORT - WOHNGEBIET

M - 1 : 1000

- Zeichnerische Festsetzungen**
- Zeichenerklärung für die planliche Festsetzungen**
- Kleinkinderspielplatz
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Baulinie - Grenze zwischen bebaubaren und nicht bebaubaren Grundstücksflächen
 - von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
 - reines Wohngebiet § 3 Bau NVO
 - Grundflächenzahl
 - GFZ 0,2
 - Geschosflächenzahl
 - GFZ 0,4
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Straßenverkehrsfläche
 - Gg
 - GGa
 - Garfen
 - Gemeinschaftsgaragen
 - II
 - Anzahl der Vollgeschosse
 - DN 22-28°
 - Angabe der zulässigen Dachneigung
 - DN 3°
 - Garagdach
 - Firstrichtung

A) GEMEINDE ASCHAU BEI KRAIBURG

Bebauungsplan Nr. 2/1973 für das Wohngebiet - Stadler-Grundstück

Gefertigt am : 12. 12. 1973
Nach Befragung der zuständigen Stellen ergänzt und geändert am : 23. 09. 1974

Planfertiger:
Bauplanungsbüro Elger, Waldkraiburg, Breslauer Str. 10
Tel. 08638/3248

Entw.: EG/EW Bearb.: EG
Bauplanungsbüro ELGER
Entwurf-Planung-Bauleitung
8264 Waldkraiburg
Breslauer Str. 10 - Tel. 3248

Die Gemeinde ASCHAU erläßt gemäß §§ 2, 9, 10 Bundesbaugesetz-BBauG vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 341), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrecht Band I Seite 461), Artikel 107 Bayer. Bauordnung - BaBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Aug. 1969 (GVBl. S. 263) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1238) ber. BGBl. 1969 I.S. 11 der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

- B) Festsetzungen und anders lautende Zeichenerklärungen
1. Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 1.1. reines Wohngebiet
 - 1.2. Festlegung der Grundflächenzahl 0,2
Geschosflächenzahl 0,4
 - 1.3. Mindestgröße der Grundstücke bei Reihenhäusern 260 qm
 - 1.4. die Geschöhe wird bei allen Häusern mit max. 2,80 m vorgegeben
 - 1.5. der Sockel darf nicht höher als max. 0,20 m über Erdreichoberkante liegen
 - 1.6. die Satteldächer können einen Dachüberstand-Traufseitig max. 0,60 m, Ortsgang max. 0,30 m bekommen. Traufhöhe max. 6,20 m, bei Garagen max. 2,75 m
 - 1.7. Dachgauben sind nicht zulässig
 - 1.8. die Farbe der Eindeckung ist unbedingt mit dunkelbraun oder dunkelgrau einzuhalten, die Flachdächer sind als Kiespreddächer mit ortsüblichen Riesel einzudecken
 - 1.9. die Einfriedung hat sich genau nach der Zaunsatzung der Gemeinde Aschau zu richten
 - 1.10. Garagen sind mit Pult- oder Flachdach auszuführen. Dachneigung 0-3°
 - 1.11. Stellplätze siehe Stellplatzverordnung vom 15.2.72
 - 1.12. Allgemeine Bepflanzungsaufgabe - für 200 qm einen bodenständigen Baum.

2. Zeichenerklärung für planliche Hinweise
- Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummern
 - bestehende Gebäude
 - Maßzahl

zu 1.
1.13. Private Stellplätze dürfen zu öffentlichen Flächen hin nicht eingezäunt werden.

c) Verfahrenshinweis

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 bis 23.09.1974 in der Gemeinde Aschau öffentlich ausgelegt.

Aschau b. Kraiburg, den 23.09.1974

1. (Bürgermeister)

Aschau b. Kraiburg, den 27.09.1974

1. (Bürgermeister)

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 10. 10. 1974 Nr. 11/3 - Sei/Sch 610/2 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Okt. 1968 (GVBl. S. 327), geändert durch Verordnungen vom 25. Nov. 1969 (GVBl. S. 370) und 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den 4.6.1975
Landratsamt
Rambold
Landrat

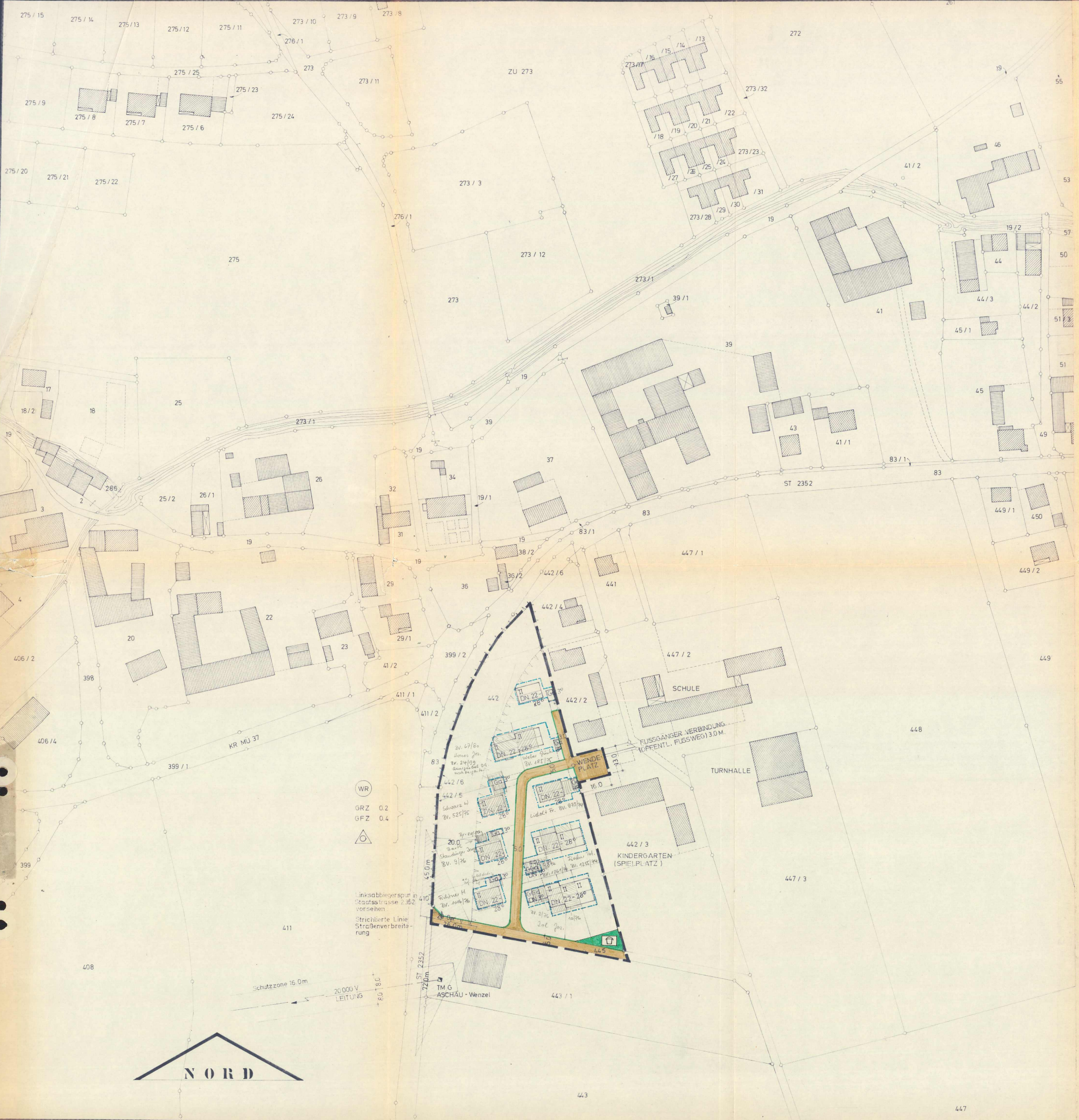
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 11.11.74 bis 10.12.74 in der Gemeinde Aschau gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11.11.74 ortsüblich durch Aschau bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Aschau b. Kraiburg, den 11.12.1974

1. (Bürgermeister)

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Einge. 20. DEZ. 1974
Nr.

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Einge. 27. MRZ. 1975
Nr.



An die
Gemeinde

8261 Aschau

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan der Gemeinde Aschau für das Gebiet "Stadler Grund-
stück" in der Fassung vom 23.9.1974

Anlagen: 1 Gemeindeordner
1 Planausfertigung (2-fach)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Aschau am 27.9.1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das "Stadler Grundstück" wird gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 (GVBl.S. 327), geändert durch Verordnungen vom 25.11.1969 (GVBl.S. 370) und 4.12.73 (GVBl.S.650) unter folgenden unter Ziffer I aufgeführten Auflagen und Hinweisen

g e n e h m i g t :

I.

Auflagen:

1. Die Straße im Baugebiet muß, wie in der neuesten Planung vorgesehen, mit einem Wendehammer (13,0 m x 16, 0 m) beendet

werden. Das dafür notwendige Grundstück muß die Gemeinde von der Kirchenverwaltung erwerben.

2. Da der Spielplatz innerhalb des Kindergartens der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht, muß innerhalb des Baugebietes ein Spielplatz für Kleinkinder erstellt werden. Die Gestaltung dieses Spielplatzes ist mit dem Landratsamt abzusprechen.
3. Der inzwischen erstellte Tiefbrunnen mit ca. 40 l/s Leistung muß in Betrieb genommen werden. Außerdem muß der Speicherraum des bestehenden Hochbehälters um ca. 300 cbm erweitert werden.

Hinweis:

- a) Das Flächennutzungsplanverfahren muß möglichst rasch durchgeführt werden. Dem Landratsamt ist vierteljährlich, beginnend ab 1.1.1975, jeweils unaufgefordert über den Stand des Verfahrens zu berichten.
- b) Es wird darauf hingewiesen, daß Einzelbauvorhaben erst genehmigt werden können, wenn der Tiefbrunnen in Betrieb genommen und der Speicherraum des Hochbehälters erweitert worden ist.

8-10 WE

WWK
15.10.74

II.

Die unter Ziffer I Nr. 1 - 3 angeführten Auflagen sind vor der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch entsprechenden Beschluß des Gemeinderats auszuführen.

Der genehmigte Bebauungsplan (Planzeichnung mit Satzungstext) ist einschließlich Begründung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzugeben (§ 12 BBauG).

Die Dauer der Auslegung ist gesetzlich nicht geregelt. In Anlehnung an § 2 Abs. 6 Satz 1 BBauG wird die Dauer von einem Monat empfohlen.

Im Anschluß an die Auslegung sind dem Landratsamt vier Planausfertigungen mit Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten **Landratsamt Mühldorf a. Inn** einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, München 22, Maximilianstr. 39 eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Baye-ri-schen** Verwaltungsgericht in 8 München 34, Ludwigstraße 23/1, Aufgang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ⁴ Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Rambold
Landrat

Landratsamt Mühldorf a. Inn

2x Abschrift

St.
18.6.75

Az. Sg. 21 Sei/Le Nr. 61-610-2
(Az. und Nr. bitte im Antwortschreiben angeben)

826 Mühldorf a. Inn, 4. 6. 1975
Tel. 76 51 Nebenstelle: 51
Zimmer-Nr.: 116

Landratsamt 826 Mühldorf a. Inn, Postfach 409

An das
Sachgebiet 40
im Hause



11. Stell z K
11. Be z A
mehr Hinweis e

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan der Gemeinde Aschau für das Baugebiet
"Stadlergrundstück" in der Fassung vom 23. 9. 1974

Anlagen: 1 Genehmigung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
vom 10. 10. 1974
1 Bebauungsplan mit Begründung

In der Anlage wird ein rechtskräftiger Bebauungsplan
der Gemeinde Aschau für das Baugebiet "Stadlergrund-
stück" mit dem Genehmigungsschreiben des Landratsamtes
zum dortigen Verbleib übersandt.

I.A.
Seidenspinner
Seidenspinner
Reg. Insp.